

Ausfertigung

V StVK 194/16



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101203 * 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(☎) Fax: 0201 7988 277

G: 29.01.19

In der Vollzugssache
des
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum
durch die Richterin am Landgericht Roepke
am 23.01.2019
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid vom 24.08.2016 (Ablehnung der
Teilnahme am Halbmarathon in der Bochumer Innenstadt am 04.09.2016)
rechtswidrig ist.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers
werden der Landeskasse auferlegt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Gegenstandswert wird auf 150,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am 02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich wieder in der JVA Bochum. Die Strafe wird am 14.07.2019 vollständig verbüßt sein.

Am 07.03.2016 beantragte der Antragsteller, ihm die Teilnahme an verschiedenen Laufveranstaltungen zu bewilligen. Am 01.07.2016 beantragte er konkret, ihm die Teilnahme am Halbmarathon in der Bochumer Innenstadt am 04.09.2016 in Form einer Ausführung zu bewilligen.

Der Antragsgegner lehnte den Antrag am 24.08.2016 ab. Die Entscheidung wurde dem Antragsteller am 01.09.2016 mündlich eröffnet.

Nachdem der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss der Kammer vom 02.09.2016 abgelehnt wurde (vgl. LG Bochum, V StVK 162/16, Bl. 20 d. A.) beantragt der Antragsteller im Hauptsacheverfahren

festzustellen, dass die Ablehnung seiner Anträge vom 07.03. bzw. 01.07.2016 rechtswidrig war.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Dazu trägt er im Wesentlichen vor, die Ablehnung des Antrages auf Teilnahme am Halbmarathon sei rechtmäßig gewesen und verletze den Antragsteller nicht in seinen Rechten.

Nachdem der Antragsteller am 01.07.2016 die Teilnahme beantragt habe, seien Stellungnahmen der Abteilung Sicherheit und Ordnung, des Abteilungsdienstes und der Dienstplanung eingeholt worden. Zur Begründung der Ablehnung werde auf die Konferenzniederschrift vom 24.08.2016 Bezug genommen.

Aus der Konferenzniederschrift ergibt sich u.a. (Bl. 18 d. A. LG Bochum, V StVK 162/16):

„Tragende Gründe der Entscheidung:

Die vollzugsöffnende Maßnahme kann nicht gewährt werden, da noch nicht verantwortet werden kann zu erproben, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begohung von Straftaten missbrauchen wird.

Für die Maßnahme sprechen folgende Gründe:

Der Gefangene verhält sich auf der Abteilung beanstandungsfrei. Er kommt den Weisungen der Bediensteten nach und kann mit negativen Entscheidungen ruhig und sachlich umgehen.

Gegen die Maßnahme sprechen folgende Gründe:

Grundsätzlich besteht kein adäquater Grund für eine Ausführung. Da es sich vorliegend um eine besonders personalintensive Maßnahme handelt, sollte dafür ein besonderer Grund vorliegen. Dies ist nicht der Fall, da der Gefangene die Möglichkeit hat, sein Lauftraining in der Anstalt zu absolvieren. Zudem besteht die Annahme einer erhöhten Fluchtgefahr, resultierend aus der narzistischen Persönlichkeit des Inhaftierten, der sich die Umstände des Laufes (u.a. große Menschenansammlung, Unübersichtlichkeit) zunutze machen könnte, um zu fliehen.

Ferner wäre der Gefangene im Rahmen der Ausführung ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Dies kann jedoch aufgrund der o.g. Umstände des Laufes nicht gewährleistet werden. Die Gefahr den Gefangenen aus den Augen zu verlieren, ist bei einer Halbmarathonveranstaltung zu groß und könnte dazu führen, einen Fluchtversuch zu spät zu erkennen, oder den Gefangenen – wenn auch vielleicht fälschlicher Weise – eines Fluchtversuchs zu bezichtigen.

Zudem ist es nicht möglich, geeignete Bedienstete für die Ausführung zu einem Halbmarathon zu stellen, nicht zuletzt, da derzeit eine angespannte Personalsituation in der hiesigen Behörde zu verzeichnen ist, welche eine Ausführung an diesem Tag nicht ermöglicht.“

II.

1.

Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet.

a)

Es liegt insbesondere ein Feststellungsinteresse vor.

Das Feststellungsinteresse bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. In der Rechtsprechung haben sich drei Fallgruppen herausgebildet, bei denen ein solches Interesse bejaht werden kann: Bei einem Rehabilitationsinteresse aufgrund des diskriminierenden Charakters der beanstandeten Maßnahme, bei konkreter Wiederholungsgefahr und zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 04.09.2014 – III – 1 Vollz(Ws) 227/14 -, Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 115 Rn. 8).

Es liegt eine konkrete Wiederholungsgefahr vor. Bei der Kammer sind diverse weitere Verfahren auf vollzugsöffnende Maßnahmen anhängig.

b)

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 53 Abs. 1 StVollzG NRW können mit Zustimmung des Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW kommt als vollzugsöffnende Maßnahmen insbesondere das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter der ständigen und unmittelbaren Aufsicht von Bediensteten (Ausführung) in Betracht.

§ 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW bestimmt also, dass eine vollzugsöffnende Maßnahme gewährt werden kann (Ermessen), wenn der Gefangene dieser zustimmt und verantwortet werden kann zu erproben, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnende Maßnahme nicht zur Begehung von Straftaten nutzen wird (keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr). Im Hinblick auf die genannten Gefahren muss aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ernstlich zu befürchten sein, der Gefangene werde die Vollzugsöffnung zur Flucht nutzen oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen (OLG Hamm, BeckRS 2015, 118702; BeckRS 2015, 18004; KG StV 2010, 644).

Der Antragsgegner hat die von ihm angenommene Fluchtgefahr nicht tragfähig begründet. Die Begründung „zudem besteht die Annahme einer erhöhten Fluchtgefahr, resultierend aus der narzistischen Persönlichkeit des Inhaftierten, der sich die Umstände des Laufes (u.a. große Menschenansammlung, Unübersichtlichkeit) zunutze machen könnte, um zu fliehen“ reicht nach der oben genannten Definition der Gefahren nicht aus.

Die von dem Antragsgegner zusätzlich gesehene Missbrauchsgefahr wurde überhaupt nicht begründet.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

3.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer II. 1. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend nicht erforderlich, da sie nach § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (wie hier) nur dann möglich ist, wenn eine derartige Vertretung erforderlich erscheint. Dies richtet sich nach Bedeutung und Umfang des Verfahrens (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 121 Rn. 6). Weder Bedeutung noch Umfang des Verfahrens erfordern vorliegend eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

4.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Roepke
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Roepke
1. stellv. Vorsitzende der Geschäftsstelle
des Landgerichts



Anmerkungen des As.:

Die Entscheidung als solches ist zu begrüßen.

Verfassungswidrig ist jedoch die Verfahrenslänge, zumal hier die Grund- und Menschenrechte aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG betroffen sind.

Eine Verfahrenslänge von 29 Monaten ist verfassungsrechtlich inakzeptabel!

Hier zeigt sich erneut, dass der chronische Personalmangel bei den Gerichten, den Vollzugsbehörden (Polizei & Co.) etc. vorliegt, ohne dass der Gesetzgeber tatsächliche Veränderungen herbei führt und für die Gesellschaft eine Einstellung von zusätzlichem Personal in Aussicht stellt, die sich als der Tropfen auf den heißen Stein entpuppen.

Der Gesetzgeber denkt nicht vorausschauend!!

Es bleibt völlig unberücksichtigt, dass gerade unvorbereitete Entlassungen zu einer Gefahr der Allgemeinheit führen, mangels Personal (vgl. HansOLG Hamburg, StV 2005, 564 ff.).